

Nicht jede gesetzliche Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit muß, mit der gleichen Ausführlichkeit dargelegt werden. Differenzierungen sind hier nicht nur möglich, sondern auch notwendig. Läßt der Sachverhalt die in Frage kommenden Tatbestandsmerkmale bereits eindeutig erkennen und gibt es keine Besonderheiten oder Probleme, dann kann u. U. genügen, das angewandte Strafgesetz zu nennen. Klarheit und Logik der Gedankenführung sowie Konzentration auf das Wesentliche sind auch für diesen Teil des Urteils wichtig.

Darlegung der Strafzumessungsgründe

Die gesetzlichen Strafzumessungskriterien ergeben sich aus § 61 Abs. 2 StGB.

Insbesondere bei der Begründung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit muß das Gericht die Gerechtigkeit seiner Entscheidung überzeugend sichtbar machen. Im Urteil muß dargelegt werden, daß alle strafrechtlich erheblichen Tatsachen im strafbaren Verhalten des Angeklagten Ausdruck gefunden haben, so daß Art und Schwere der Bestrafung völlig der Art und Schwere der Straftat angemessen sind. Um dem Gesetz (§ 242 Abs. 4) zu entsprechen, muß die Urteilsbegründung in ihrer zusammenhängenden Darstellung die Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach Art und Höhe (Hauptstrafe, Zusatzstrafe sowie alle damit verbundenen Maßnahmen), ggf. auch die Nebenentscheidungen (z. B. §§ 27, 31, 47, 48 StGB) rechtfertigen. Anknüpfend an die Sachverhaltsdarstellung und an die rechtliche Begründung sind alle ausgesprochenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (ggf. auch die Festlegung der Abweichung von den allgemeinen Vollzugsbestimmungen beim Vollzug der im Urteil ausgesprochenen Freiheitsstrafe in einem anderen Vollzug) in gedrängter Form zu begründen.³¹ Bei der Verurteilung mehrerer Angeklagter kann es erforderlich sein, die Gründe, die zu unterschiedlichen Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit führten, noch einmal zusammenfassend hervorzuheben.

Da in der Hauptverhandlung vorgetragene Auffassungen und Verpflichtungen gesellschaftlicher Kräfte zur weiteren Erziehung des Angeklagten im Urteil enthalten

sein müssen, kann ihre Behandlung im Zusammenhang mit den Strafzumessungsgründen erforderlich sein. Gegebenenfalls soll das Gericht die Gründe darlegen, die es veranlaßt haben, die Bürgschaft des Kollektivs zu bestätigen. Das gleiche gilt, wenn das Gericht im Urteil auf die Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz erkennt.

Entscheidung über den Schadenersatzantrag
Wurde auf Antrag des Geschädigten bzw. des ihm Gleichgestellten oder des Staatsanwalts über den gestellten Schadenersatzanspruch entschieden, so ist auch diese Entscheidung zu begründen (§ 242 Abs. 5). Dabei ist die verletzte zivil-, arbeits- oder agrarrechtliche Norm anzuführen und darzulegen, worin ihre Verletzung besteht.³²

Stellungnahme gemäß § 242 Abs. 3

Das Gesetz verlangt im Urteil die Stellungnahme des Gerichts zum Vorbringen des Staatsanwalts, des Angeklagten, des Verteidigers, des gesellschaftlichen Anklägers sowie des gesellschaftlichen Verteidigers. Die Auseinandersetzung mit dem Vorbringen der genannten Beteiligten erhöht die Überzeugungskraft des Urteils. Ihr Vorbringen kann sich auf den Sachverhalt, auf die Beweiswürdigung, auf die rechtliche Beurteilung, auf die Straftat, auf die Strafhöhe beziehen. Im Interesse der Übersichtlichkeit der Urteilsgründe sollte die Stellungnahme des Gerichts jeweils in dem Abschnitt erfolgen, auf den sich das Vorbringen des betreffenden Beteiligten bezieht.

Zum Abschluß der Urteilsgründe bedarf es einer Begründung der Auslagenentscheidung (§ 362 Abs. 1).

8.4.2.

Der Freispruch

Bei seiner Urteilsfindung ist das Gericht verpflichtet, den seiner Beurteilung unterliegenden Gesamtvorgang allseitig aufzuklären und diesen unter allen dafür in Frage kommenden Gesichtspunkten rechtlich zu würdi-

31 Vgl. F. Mühlberger, a. a. O., S. 142.

32 Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik zur Rechtsprechung bei der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen vom 14. September 1978, GBl. I 1978 Nr. 34 S. 369 ff., Ziff. 2.6.